



Satzung **zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe** **in Hohenschäftlarn und Zell (Friedhofssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in Hohenschäftlarn und Zell (Friedhofssatzung)

Art. 1

In § 15 Abs. 1 werden ein Buchstabe f und die Worte *Ruhegemeinschaft* ergänzt.

In § 16 wird ein Abs. 3a mit folgender Formulierung eingefügt: *Als weitere Form der Urnenbestattung ist die Ruhegemeinschaft zugelassen. Die Ruhegemeinschaft besteht als Anlage aus gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsgräbern sowie Urnendoppelgräbern. Die Beisetzung in der Ruhegemeinschaft setzt den Abschluss eines Grabpflegevertrages für die Dauer der Ruhefrist voraus.*

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Hohenschäftlarn, den 18.09.2019

Dr. Matthias [Ruhdorfer](#)
1 . Bürgermeister

